

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 42/2020****Datum: 02.11.2020****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite
159	Kreis Coesfeld	
	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach § 15a CoronaSchVO des Kreises Coesfeld vom 23.10.2020	237
160	Sparkasse	
	Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	237

159/20 – Kreis Coesfeld**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach § 15a CoronaSchVO des Kreises Coesfeld vom 23.10.2020**

Gemäß § 28 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 sowie in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30.10.2020 (GV. NRW. S. 1043b) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von COVID-19-Infektionen für das Kreisgebiet Coesfeld folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach § 15a CoronaSchVO des Kreises Coesfeld, die zur Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dient, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 39/2020 vom 23.10.2020, wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Rechtsgrundlage des Widerrufs ist § 49 Abs. 1 VwVfG NRW. Die oben genannte Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld vom 23.10.2020 wird aufgehoben. Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung war § 15a Absatz 2 Satz 2 CoronaSchVO vom 30.09.2020, zuletzt geändert durch

die 3. Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 29.10.2020. Die Coronaschutzverordnung vom 30.09.2020 tritt mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft. Ab dem 02.11.2020 tritt die Coronaschutzverordnung vom 30. Oktober 2020 in Kraft. Diese sieht eine Feststellung der Gefährdungslage 2 nicht mehr vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) zu erheben.

Coesfeld, den 02.11.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr160/20 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 302033923 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.01.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 28.10.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand